



Pet 3-19-04-22612-032132

99817 Eisenach

Rundfunkbeitrag

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Rundfunkfinanzierung zukünftig aus Steuermitteln erfolgt.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass angesichts der Belastungen durch die Corona-Pandemie Teile der Bevölkerung von Arbeitslosigkeit und Armut bedroht seien. Daher sei sofortige Hilfe angezeigt, mit der Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe finanziell entlastet würden. Diese müssten als Steuerzahler auch über die Verwendung der gezahlten Steuern mitbestimmen können. Das durch den Wegfall des Rundfunkbeitrags gesparte Geld fließe durch gestärkte Kaufkraft an den Staat zurück. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 751 Mitzeichnende an und es gingen 53 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit mit der Petition die generelle Ablösung der an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zu leistenden Rundfunkbeiträge durch ein steuerfinanziertes Modell gefordert wird, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Nach der aus den Artikeln 30 und 70 Absatz 1 Grundgesetz folgenden grundsätzlichen verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, obliegt – mangels anderweitiger Bestimmung – die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der inländischen Rundfunkordnung den Ländern. Dies schließt nach allgemeiner Auffassung auch die Kompetenz der Länder für die Regelung der Finanzierung des Rundfunks mit ein. Einer bundesgesetzlichen Regelung hinsichtlich einer zukünftigen Finanzierung des Rundfunks aus Bundesmitteln (Steuern), wie sie der Petent befürwortet, steht daher bereits die insoweit fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes entgegen. Eine dann erforderliche Verfassungsänderung, durch die dem Bund ausdrücklich die Gesetzgebungsbefugnisse für die Regelungsmaterien Rundfunk und Rundfunkfinanzierung verliehen würden, ist von dem Petenten weder vorgetragen, noch sieht der Ausschuss diesbezüglich Veranlassung für ein Tätigwerden.

Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass nach Einschätzung der BKM, der sich der Petitionsausschuss anschließt, einer Rundfunkfinanzierung aus Steuermitteln auch in der Sache – ungeachtet der bereits dargestellten Kompetenzproblematik – rechtliche Bedenken entgegenstehen.



Sollte das Anliegen der Petition so zu verstehen sein, dass mit ihr eine gesonderte Steuererhebung zur gezielten Förderung des spezifischen Zwecks der Rundfunkfinanzierung gefordert wird, steht dies nach Auffassung des Ausschusses in Konflikt mit den Grundsätzen der Steuerpolitik und den diesbezüglichen rechtlichen und sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebenden Vorgaben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist gerade kennzeichnend für eine Steuer, dass sie dem Grundsatz nach ohne individuelle Gegenleistung und unabhängig von einem bestimmten Zweck erhoben wird. Die Steuer dient somit der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens. Diese Grundsätze haben in § 3 Absatz 1 Abgabenordnung auch in einfachgesetzlicher Form Niederschlag gefunden, wonach „Steuern Geldleistungen *sind*, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (...)“.

Auch für den Fall, dass die Forderung der Petition dahingehend auszulegen ist, dass eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus allgemeinen Steuermitteln zu erfolgen habe, teilt der Petitionsausschuss die Einschätzung der Bundesregierung, dass dies mit dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbaren wäre. Eine Rundfunkfinanzierung aus Steuermitteln und die damit einhergehende parlamentarische Budgetkontrolle steht in Widerspruch zu den höchstrichterlich festgelegten Anforderungen an Finanzierungsmodelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die danach jedenfalls die Staatsfreiheit und Programmautonomie zu garantieren und eine Einflussnahme des Staates auszuschließen haben. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es mit der Deutschen Welle zwar gegenwärtig eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt gebe, die aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werde. Dies sei allerdings einzig auf ihre Sonderstellung als Auslandsrundfunk zurückzuführen.



Soweit mit der Petition auch die gegenwärtigen Herausforderungen und Belastungen einzelner Bevölkerungsteile durch die Corona-Pandemie angesprochen werden, weist der Petitionsausschuss nur ergänzend auf Folgendes hin: bereits die geltende Rechtslage sieht umfangreiche und sachgerechte Sonderregelungen zur Befreiung einzelner Personen oder Unternehmen vom Rundfunkbeitrag vor, um unzumutbare wirtschaftliche Härten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Leistungsbeziehende in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (sog. Arbeitslosengeld II). Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Vorgaben, vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.